

**Satzung über die Entwidmung der Wirtschaftswegefläche - Gemarkung Engelstadt,
Flur 4 Nr. 370/1 vom 27.09.1993**

Hinweis der Verwaltung:

Die o.a. Satzung wurde bereits im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Ausgabe-Nr. 32/93 vom 12.08.1993, mit Ausfertigungsdatum vom 28.07.1993 öffentlich bekanntgemacht, jedoch lag zu diesem Zeitpunkt die gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz zur Entwidmung des besagten Teilstücks des Wirtschaftsweges erforderlich Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vor. Nach zwischenzeitlich erteilter Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde und entsprechender Neuausfertigung wird die Satzung nun erneut öffentlich bekanntgemacht, mit der Folge, daß die Satzung rechtswirksam erst einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, also am 01.10.1993, in Kraft tritt.

**Satzung
der Ortsgemeinde Engelstadt über die Entwidmung der Wirtschaftswegefläche -
Gemarkung Engelstadt,
Flur 4 Nr. 370/1 vom 27.09.1993**

Der Gemeinderat Engelstadt hat in seiner Sitzung am 27. Juli 1993 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der z.Zt. geltenden Fassung - in Verbindung mit dem § 58 des Flurbereinigungsgesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in der Gemarkung Engelstadt gelegene Wirtschaftswegeparzelle - Flur 4, Nr. 370/1, wird dem öffentlichen Verkehr entzogen. Wegen der Baulandumlegung für das Neubaugebiet "Bubenheimer Straße", hier: Gewerbefläche, wird die Wirtschaftswegeparzelle Flur 4, Nr. 370/1, für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr benötigt.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in Kraft.

Engelstadt, den 27.09.1993
Dienstsiegel, gez. Gräff, Ortsbürgermeister